

Netzentgelte Strom 2024

Gültig ab 1. Januar 2024 (Stand: 28.12.2023)

für die Gemeinden

Bokholt-Hanredder, Elmshorn, Groß Nordende, Heidgraben, Hemdingen, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Klein Nordende, Raa-Besenbek, Rellingen, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt

Inhalt	Seite
Vorbemerkung.....	1
Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung	2
Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreis)	3
Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung ..	4
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Neuanlagen ab 1. Januar 2024) - Erläuterung	5
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Bestandsanlagen vor 1. Januar 2024).....	6
Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Neuanlagen ab 1. Januar 2024).....	7
Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen.....	8
Netzentgelte für Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (mit registrierender Leistungsmessung)	9
Verrechnungspreise für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung	10
Verrechnungspreise für Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung	11
Verrechnungspreise für Sonderoptionen	12

Vorbemerkung

Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich zzgl. eines Entgelts für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie Mehrkosten aufgrund anfallender Umlagen (siehe Preisblatt „Umlagen Strom“) sowie aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben und ggf. Konzessionsabgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der Schleswig-Holstein Netz AG.

Änderungen können sich insbesondere aus noch ausstehenden Bescheiden der Bundesnetzagentur und einer möglichen weiteren Anpassung der vorgelagerten Netzentgelte ergeben.

Netzentgelte für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Unter Kunden mit registrierender Leistungsmessung sind Letztverbraucher mit einer regelmäßigen jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh zu verstehen.

Anschlussebene	Jahresbenutzungsstunden			
	< 2.500 Bh		≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	31,19	6,86	159,31	1,74
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	31,42	8,01	167,66	2,56
Niederspannung*	33,23	9,11	176,08	3,40

* Der kommunale Verbrauch wird in der Niederspannung abzüglich 10 % des jeweils gültigen Preises berechnet.

Berechnungsbeispiel für einen Kunden mit Leistungsmessung	
Netzanschlussebene	Mittelspannung
maximale Leistungsentnahme im Jahr	500 kW
Jahreswirkarbeit	800.000 kWh/a
Berechnung der Jahresbenutzungsstunden (Bh)	
Jahresbenutzungsstunden	= $\frac{\text{Jahreswirkarbeit}}{\text{maximale Leistung}} = \frac{800.000 \text{ kWh/a}}{500 \text{ kW}} = 1.600 \text{ h/a}$
Preise für Netznutzung MS < 2.500 Bh	
Leistungspreis	= 31,19 €/kWa
Arbeitspreis	= 6,86 ct/kWh
Berechnung des Netznutzungsentgeltes	
Leistungspreis	= $\frac{\text{maximale Leistung} \times \text{Leistungspreis MS < 2.500}}{\text{Bh/a}}$ $= \frac{500 \text{ kW} \times 31,19}{1.600 \text{ h/a}}$ = €/kWa = 15.595,00 €/a
Arbeitspreis	= $\frac{\text{Jahreswirkarbeit} \times \text{Arbeitspreis MS < 2.500}}{\text{Bh/a}}$ $= \frac{800.000 \text{ kWh/a} \times 6,86 \text{ ct/kWh}}{1.600 \text{ h/a}}$ = 54.880,00 €/a
Netzentgelt	= 70.475,00 €/a

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste individuell (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreis)

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten die Stadtwerke Elmshorn alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses den Stadtwerken Elmshorn verbindlich vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV		
Anschlussebene	Leistungspreis €/kW x Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	26,55	1,74
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	27,94	2,56
Niederspannung	29,35	3,40

Berechnungsbeispiel für einen Kunden mit Monatsleistungspreis			
Netzanschlussebene	Mittelspannung		
Leistungsentnahme in Monat 1	80 kW	Wirkarbeit in Monat 1	20.000 kWh
Leistungsentnahme in Monat 2	40 kW	Wirkarbeit in Monat 2	10.000 kWh
Leistungsentnahme in Monat 3	50 kW	Wirkarbeit in Monat 3	12.500 kWh
Preise für Netznutzung Mittelspannung mit Monatsleistungspreis			
Leistungspreis	= 26,55 €/kW u. Monat		
Arbeitspreis	= 1,74 ct/kWh		
Berechnung des Netznutzungsentgeltes			
Monat n	= Monatsleistungspreis x Leistungsentnahme in Monat n + Arbeitspreis x Wirkarbeit in Monat n / 100 ct/€		
Monat 1	= 26,55 €/kW/Mon. x 80 kW + 1,74 ct/kWh x 20.000 kWh / 100 ct/€		= 2.472,13 €
Monat 2	= 26,55 €/kW/Mon. x 40 kW + 1,74 ct/kWh x 10.000 kWh / 100 ct/€		= 1.236,07 €
Monat 3	= 26,55 €/kW/Mon. x 50 kW + 1,74 ct/kWh x 12.500 kWh / 100 ct/€		= 1.545,08 €
Gesamt	= Monat 1 + Monat 2 + Monat 3		= 5.253,28 €

Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz ohne registrierende Leistungsmessung

Das Netzentgelt kommt für Kunden zur Anwendung, die ihren gesamten Strombedarf aus dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke Elmshorn beziehen und deren Strombedarf insgesamt bis einschließlich 100.000 kWh im Jahr beträgt. Das anzuwendende Standardlastprofil richtet sich nach der jeweiligen Bedarfsart.

ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung*	42,00	10,93

*Der kommunale Verbrauch wird in der Niederspannung abzüglich 10 % des jeweils gültigen Preises berechnet.

Berechnungsbeispiel für einen Kunden ohne registrierende Leistungsmessung	
Netzanschlussebene	Niederspannung
Jahresarbeit	2.000 kWh/a
Unterbrechbare Versorgungseinrichtung	nein
Preise für Netznutzung Niederspannung ohne registrierende Leistungsmessung	
Grundpreis	= 42,00 €/a
Arbeitspreis	= 10,93 ct/kWh
Berechnung des Netznutzungsentgeltes	
Netzentgelt	= Grundpreis + Jahresarbeit x Arbeitspreis / 100 ct/€
	= 42,00 €/a + 2.000 kWh/a x 10,93 ct/kWh / 100 ct/€ = 261,00 €/a

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Neuanlagen ab 1. Januar 2024) - Erläuterung

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ab dem 1. Januar 2024 werden durch Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) abschließend definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und Modul 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Die Stadtwerke Elmshorn weisen darauf hin, dass sich die zum 1. Januar 2024 geltenden Preisblätter abhängig von dem Inhalt der endgültigen Festlegung der Beschlusskammern 6 und 8 noch ändern können.

Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Dieses Modul entspricht einer **pauschalen Netzentgeltreduzierung** je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 Euro (brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für eine Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 3.750 kWh und eines Stabilitätsfaktors von 20 Prozent zur Berechnung vorgesehen und wird **als jährlicher Betrag gewährt**.

Modul 2:

Der **reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40 Prozent vom Arbeitspreis** des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 1. Januar 2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als „Standardmodul“ anzuwenden.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Bestandsanlagen vor 1. Januar 2024)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen (Bestandsanlagen vor 1. Januar 2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 1. Januar 2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises sowie der Reduzierung des Grundpreises. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbare Verbrauchseinrichtungen gehören u.a. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen, gesteuerte Elektro-Warmwasserspeicher und Elektromobile.

ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG; Niederspannung)	-	4,30

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG im Niederspannungsnetz (Neuanlagen ab 1. Januar 2024)

Netznutzung mittels Standardlastprofilen (Neuanlagen ab 1. Januar 2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 1. Januar 2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises sowie der Reduzierung des Grundpreises. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Entsprechend des § 14a EnWG sind folgende Bedingungen für eine Anerkennung als steuerbare Verbrauchseinrichtung einzuhalten (Definition):

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

ohne Leistungsmessung	Pauschaler Rabatt €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	149,20	-
Modul 2	-	4,37

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. einem Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messdienstleistung sowie ggf. Mehrkosten durch Berechnung von Umlagen gemäß gesetzlichen Vorgaben und ggf. Konzessionsabgabe in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und weiteren gesetzlichen Regelungen.

Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis des Standardlastprofils beliefert.

Für Straßenbeleuchtungsanlagen wird seit dem 1. Januar 2014 entsprechend der Ergänzung von § 17 StromNEV vom 14. August 2013 das zu entrichtende Netzentgelt aus den Netzentgelten für leistungsgemessene Anlagen ermittelt. Dabei wird mit den veröffentlichten Preisen für die Entnahme in der Niederspannung mit einer Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/Jahr	Mischpreis ct/kWh
Öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 17 StromNEV (Niederspannung)	-	7,73

Im Netzgebiet der Stadtwerke Elms Horn gilt für das Jahr 2023 eine Brenndauer von 4.070 h/a. Die Netzentgeltermittlung erfolgt somit nach der folgenden Formel:

Berechnung des Mischpreises für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen		
Preise für Netznutzung Niederspannung mit registrierender Leistungsmessung (≥ 2.500 Bh)		
Leistungspreis	=	176,08 €/kWa
Arbeitspreis	=	3,40 ct/kWh
Berechnung des Mischpreises		
Netzentgelt	=	(100 ct/€ x Leistungspreis Niederspannung in €/kWa) / 4.070 h/a + Arbeitspreis in ct/kWh
	=	(100 ct/€ x 176,08 €/kWa) / 4.070 h/a + 3,40 ct/kWh = <u>7,73 ct/kWh</u>

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Kosten für die Abrechnung, Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Netzentgelte für Reservekapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (mit registrierender Leistungsmessung)

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reservenetzkapazität beim Netzbetreiber bestellt werden. Die Reservenetzkapazität kann bis zur Höhe der Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Eine unterjährige zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Reservekapazität	≤ 200 h/a €/kWa	>200 h/a ≤ 400 h/a €/kWa	>400 h/a ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung	78,04	93,65	109,25
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	98,13	117,76	137,39
Niederspannung	118,68	142,42	166,16

Liegt die Dauer der Netzreservekapazität-Inanspruchnahme über der Höchstdauer von 600 h/a, erfolgt die Abrechnung der bestellten Netzreservekapazität mit dem Netzentgelt der Stufe „400 h/a bis 600 h/a“ zzgl. der allgemeinen Netznutzung. Die abzurechnende Jahreshöchstleistung ergibt sich in diesem Fall aus der gemessenen höchsten Jahresleistung ohne Abzug der angemeldeten Netzreservekapazität sowie der vollständigen Arbeitsmenge.

Verrechnungspreise für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Elmshorn Messstellenbetreiber sind. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Verrechnungspreise für Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	390,00
Stromwandler	29,00
Niederspannung	375,00
Schaltgerät	14,00

Verrechnungspreise für Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung

Verrechnungspreise für Zählpunkte ohne registrierende Leistungsmessung	Messstellenbetrieb
	€/Jahr
Eintarifzähler	10,00
Zweitarifzähler	24,00
Stromwandler	29,00
Lastgang/Maximumzähler	42,00
Einrichtungszähler „EDL § 21“	21,00
Tarifschaltung	14,00
Zweirichtungszähler „EDL § 21“	21,00

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden dann in Ansatz gebracht, wenn die Stadtwerke Elms Horn Messstellenbetreiber sind. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb beinhaltet die Messeinrichtung sowie deren Einbau, Betrieb und Wartung im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG sowie die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

In den o.g. Preisen ist eine einmalige Ablesung enthalten.

Verrechnungspreise für Sonderoptionen

Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte	€/Vorgang bzw. Monat
Je zusätzlicher Messung mit Leistungsmessung	119,25
Stündliche Zählerdaten, Übermittlung zusätzlich (je Monat)	119,25
Je zusätzlicher Messung ohne Leistungsmessung	10,13
Je zusätzlicher Abrechnung mit Leistungsmessung	18,75
Je zusätzlicher Abrechnung ohne Leistungsmessung	18,75

Die Entgelte werden nur erhoben, wenn der Kunde eine zusätzliche Messung wünscht. Bei Messung im Rahmen des Lieferantenwechsels werden keine sonstigen Entgelte erhoben.